Landratsamt Haßberge

Landratsamt Haßberge – Am Herrenhof 1 – 97437 Haßfurt

Postzustellungsurkunde
Palm Power GmbH & Co. KG
Palm Allee 1
73432 Aalen

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	
Organisationseinheit	**33 Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht**
Dienstgebäude	97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1, Gebäude A
Unsere Zeichen	33_45170/2024
Sachbearbeitung	**Frau Schmidt**
Erreichbarkeit	siehe Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-242
Fax	09521/27-101
E-Mail	immission@hassberge.de
Datum	13.06.2025

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Betreiber:	Palm Power GmbH & Co. KG, Palm Allee 1, 73432 Aalen
Anlage:	Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr Ziffer 1.1 nach Anhang 1 zur 4. BImSchV
Standort:	Gemarkung Eltmann, Flurstück 1270
Änderung:	Modernisierung der GuD-Anlage: Anpassung der Fahrweisen der Gasturbine (Emissionsbegrenzungen für Teillastfahrweisen < 50 %) sowie Ergänzungsmaßnahmen im Rahmen der Anlagenoptimierung (Ergänzung Hilfskondensator und Austausch Rückkühler)

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

Bescheid:

I. Der Palm Power GmbH & Co.KG wird nach Maßgabe der nachfolgend unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG für die Anpassung der Fahrweisen der Gasturbine (Emissionsbegrenzungen für Teillastfahrweisen < 50 %) der im Betreff genannten Anlage sowie Ergänzungsmaßnahmen im Rahmen der Anlagenoptimierung (Ergänzung Hilfskondensator und Austausch Rückkühler) erteilt.

II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 13.06.2025 versehenen Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Antragsformular nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Tabelle mit Angaben zum brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrade der Gasturbinenanlage im Kombibetrieb
- Gutachterliche Stellungnahme zu den immissionsseitigen Auswirkungen von Teillastfahrweisen der Gasturbine, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 03.09.2024
- Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 17.08.2023
- Auszug Messprotokoll der Emissionsmessungen der Teillasten des Standortes Eltmann, Institut für Umwelt- und Arbeitsanalytik Burkon GmbH, 31.08.2023
- Auszug Messprotokoll der Emissionsmessungen der Teillasten des Standortes Aalen (baugleiche Gasturbine), Institut für Umwelt- und Arbeitsanalytik Burkon GmbH, 24.05.2024
- Pläne zur Darstellung der Erweiterung Hilfskondensator (Hiko) und Austausch Rückkühler

III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Bei -15 °C Umgebungstemperatur beträgt die maximale Feuerungswärmeleistung der Gasturbine 162 MW.

2. Unter ISO Bedingungen (Temperatur von 15 °C, Druck von 101,3 kPa und relative Luftfeuchte von 60 Prozent) beträgt die maximale Feuerungswärmeleistung der Gasturbine 151,3 MW.

3. Die maximale Feuerungswärmeleistung bei ISO-Bedingungen entspricht 100 % Last. Diese wird mit der maximalen elektrischen Leistung bei ISO-Bedingungen für 100 % Last gleichgesetzt. Von diesem Punkt aus werden die Lastpunkte (25 %, 40 %, 50 %, 70 %, 100 %) der elektrischen Leistung linear berechnet. Die Lastpunkte beziehen sich ebenfalls auf ISO-Bedingungen.

Gasturbinenleistung bei 15 °C, 101,3 kPa, Luftfeuchte 60 % (ISO-Bedingungen)					
Lastbereich	25 %	40 %	50 %	70 %	100 %
Elektrische Leistung	15,4 MW	24,6 MW	30,7 MW	43,0 MW	61,5 MW
Feuerungswärme-leistung	63,0 MW	82,6 MW	97,5 MW	117,0 MW	151,3 MW

IV. Auflagen

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1. Luftreinhaltung

1.1.1. *Allgemeines*

Die den Gutachten „Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 erforderlichen Schornsteinhöhe“ (Bericht Nr. M146098/01, Müller BBM, Stand: 21.02.2019), „Immissionsprognose für Luftschadstoffe“ (Bericht Nr. M146098/02 Müller BBM, Stand: 21.02.2019), „Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der projektspezifischen Zusatzbelastungen durch Stickstoff- und Säuredepositionen in angrenzende FFH-Gebiete bei Volllast- und Teillastfahrweise der Gasturbine Typ C1 am Standort Eltmann der Palm Power GmbH & Co. KG“ (Bericht Nr. M173605/02) und „Schalltechnische Stellungnahme zur Hilfskondensator-Erweiterung und zum Rückkühler-Austausch“ (Bericht M 147807/03) zugrunde gelegten Anlagen- und Betriebsdaten sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind folgende Parameter maßgeblich:

Schornstein	
Anzahl der Schornsteinzüge	1
Schornsteinhöhe	65 m
Innendurchmesser Schornstein	3,6 m
Querschnittfläche (gesamt)	10,18 m²
Abgaskenngrößen im Schornstein	
Austrittsgeschwindigkeit	15,4 m/s
Temperatur an der Mündung	100 °C
Bezugssauerstoffgehalt (trocken)	15,0 Vol.-%
Betriebssauerstoffgehalt (trocken)	13,3 Vol.-%
Volumenstrom Betriebszustand	564.730 m³/h
Volumenstrom Norm (feucht)	413.330 m³/h
Volumenstrom Norm (trocken)	380.625 m³/h
Volumenstrom Norm (trocken bei Bezugssauerstoffgehalt)	488.469 m³/h

Hinweis: Die aufgeführten Daten beziehen sich auf den Volllastbetrieb bei -15 °C Umgebungstemperatur und stellen Maximalwerte dar.

1.1.2. Brennstoffkontrolle und Energieeffizienz

1.1.2.1. Das für die Feuerung verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vorgegebenen Fassung entsprechen. Dies ist im Emissionsjahresbericht durch eine Bestätigung des Erdgaslieferanten nachzuweisen. Alle sechs Monate sind wiederkehrend Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffes zu führen und der Überwachungsbehörde im Rahmen des Emissionsjahresberichtes vorzulegen. Bei der Gasturbinenanlage sind regelmäßige Brennstoffkontrollen entsprechend den Vorgaben des § 13 der

13. BImSchV durchzuführen. Die Ergebnisse sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Haßberge auf Verlangen vorzulegen.

1.1.2.2. Bei der Gasturbinenanlage ist eine Energieeffizienzkontrolle entsprechend den Vorgaben des § 14 der 13. BImSchV durchzuführen. Die Ergebnisse sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Haßberge auf Verlangen vorzulegen.

1.1.3. Wartung und Kontrolle

1.1.3.1. Die Feuerungsanlage ist regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

1.1.3.2. Für den Betrieb und die Wartung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller vorhandenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

1.1.3.3. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

1.1.3.4. Auf Störungen im Betrieb des Heizkraftwerks, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal über die automatische Steuerung durch Störmeldung (optische und/oder akustische Signale) unverzüglich aufmerksam gemacht werden. Es sind umgehend entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

1.1.3.5. Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiterzuleiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Die Meldungen müssen so dokumentiert werden, dass sie der Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

1.1.4. Emissionsbegrenzung

1.1.4.1. Die Gasturbinenanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas in Abhängigkeit von der Last unter ISO-Bedingungen die im Folgenden genannten Emissionsgrenzwerte in mg/m³ als Tagesmittelwert (TMW), Halbstundenmittelwert (HMW) und Jahresmittelwert (JMW) eingehalten werden.

Elektrische Last	Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwert) in mg/m³		
	NO und NO_2 als NO_2	CO	SO_2 und SO_3 als SO_2
70 - 100 %	50	100	12
50 - < 70 %	50	100	12
40 - < 50 %	100	100	-
25 - < 40 %	120	100	-
Elektrische Last	**Emissionsgrenzwerte (Halbstundenmittelwert) in mg/m³**		
	NO und NO_2 als NO_2	**CO**	**SO_2 und SO_3 als SO_2**
70 - 100 %	100	200	23
50 - < 70 %	100	200	23
40 - < 50 %	200	200	-
25 - < 40 %	240	200	-

Elektrische Last	Emissionsgrenzwerte (Jahresmittelwerte) in mg/m³
	NO und NO_2 als NO_2
70 - 100 %	50
50 - 70 %	50
40 - 50 %	-
25 - 50 %	-

1.1.4.2. Das grundsätzliche Minimierungsgebot nach TA Luft bleibt von den festgesetzten Grenzwerten unberührt.

1.1.4.3. Die Gasturbinen-Anlage ist darüber hinaus so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ für Formaldehyd im Lastbereich ≥ 70 % überschreitet.

1.1.4.4. Für den Lastbereich zwischen 25 % und kleiner 70 % ist für Formaldehyd ein Zielwert von 5 mg/m³ einzuhalten. Sollte dieser Zielwert überschritten werden, hat der Betreiber unverzüglich nach Vorliegen der Messergebnisse zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Verminderung der Formaldehydemissionen möglich sind und das Ergebnis seiner Prüfung mit Angabe eines Zeitplans für die Umsetzung spätestens drei Monate nach Vorliegen der Messergebnisse dem Landratsamt Haßberge zur Abstimmung vorzulegen. Das Landratsamt Haßberge behält sich vor, weitergehende Anforderungen zu stellen.

1.1.4.5. Die Emissionsgrenzwerte in mg/m³ sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 Vol.-% bezogen.

1.1.4.6. Die ISO-Bedingungen für die Last sind: Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 KPa; relative Luftfeuchte 60%.

1.1.5. Kontinuierlich arbeitende Mess- und Auswerteeinrichtungen

1.1.5.1. Die Anlage muss mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräte) und elektronische Auswerteeinrichtungen (Emissionswerterechner) ausgerüstet sein. Der Emissionswerterechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

1.1.5.2. Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionswerterechners ist der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise dieser Meldungen sind mit der Überwachungsbehörde festzulegen.

1.1.5.3. Der Austausch von kontinuierlichen Messeinrichtungen oder des Emissionswerterechners ist mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

1.1.6. Kalibrierung und Funktionsprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen

1.1.6.1. Der Emissionswerterechner ist durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Bei der Erstüberprüfung und bei wesentlichen Änderungen der Betriebsweise oder Austausch des Emissionswerterechners ist auch die ordnungsgemäße Umsetzung des abgestimmten Parametrierkonzeptes, insbesondere die richtige Verarbeitung der Statussignale für die festgelegten Betriebszustände, zu prüfen.

1.1.6.2. Änderungen des Parametrierkonzeptes, insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitzähler, müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

1.1.7. Aufzeichnung und Auswertung

1.1.7.1. Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit der Anlage und die Kenngröße der Betriebsart müssen vom Emissionswerterechner erfasst und mit der Überwachungsbehörde abgestimmt werden.

1.1.7.2. Der beurteilungspflichtige Betrieb des Emissionswerterechners beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung der Gasturbine der O2-Gehalt im Abgas 16 Vol.-% unterschreitet, und endet, wenn der O2-Gehalt überschreitet.

1.1.7.3. Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat gemäß den Vorgaben 13. BImSchV und soweit sie den Vorgaben der 13. BImSchV nicht entgegenstehen unter Berücksichtigung der Richtlinie über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen der Überwachungsbehörde und dem Betreiber der Anlage zu erfolgen.

1.1.7.4. Während des Betriebes der Anlage sind aus den Messwerten für die Schadstoffe (z.B. CO, Nox) für jede aufeinander folgende halbe Stunde bezogen auf die Zeit, in

der verwertbare Messwerte angefallen sind, die validierten Halbstundenmittelwerte zu bilden und (soweit zulässig) auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Für die verschiedenen Betriebsbedingungen (z.B. Teillast, Volllast) sind eigene Klassierungen durchzuführen.

1.1.7.5. Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte für die Ermittlung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte nur für Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

1.1.7.6. Der Jahresmittelwert ist aus den validierten Halbstundenmittelwerten eines Kalenderjahres entsprechend der Vorgaben des § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV zu bilden.

1.1.7.7. Die bei Betrieb der Gasturbinenanlage ermittelten Halbstunden- und Tagesmittelwert sind im Emissionswerterechner für die unterschiedlichen Lastzustände in separaten Häufigkeitsverteilungen wie folgt zu erfassen:

- Teillast 1: 25 % bis < 40 %
- Teillast 2: 40 % bis < 50 %
- Volllast: 50 % bis 100 %

1.1.7.8. Zudem ist für die Feuerungswärmeleistung der Gasturbine für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden, wobei die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung auf Klasse 20 liegt.

1.1.7.9. Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein validierter Tagesmittelwert, kein validierter Halbstundenmittelwert sowie kein validierter Jahreswert die in Anforderung IV.1.1.4.1 festgelegten Massenkonzentrationen überschreiten. Zudem müssen sämtliche Halbstundenmittelwerte die hinsichtlich der Feuerungswärmeleistung festgelegte Begrenzung einhalten.

1.1.7.10. Die validierten Halbstundenmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Messunsicherheit zu bestimmen.

1.1.7.11. Sechs Wochen nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids ist der Überwachungsbehörde ein Konzept für die Parametrierung des Messwerterechners zur Zustimmung vorzulegen. Aus diesem Konzept muss insbesondere zu ersehen sein:

- Beginn und Ende der Klassierung einschließlich der Statussignale,
- registrierte Betriebszustände (Teillast, Volllast),
- Art der Dokumentation der Betriebszustände (z.B. Störung, Anfahren),
- Definition der festgelegten Statussignale gem. Anhang A des RdSchr. d. BMU vom 31.07.2023,
- Art der Ermittlung und Registrierung der Betriebsgrößen und
- Datensicherung und Datenspeicherung

1.1.7.12. Im nächsten anstehenden Prüfbericht des Emissionswerterechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertungsmodus abgewichen werden, ist dies vorab mit der Überwachungsbehörde abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Emissionswerterechners entsprechend zu dokumentieren.

1.1.7.13. Sechs Wochen nach erfolgter Abstimmung eines Parametrierungskonzepts (vgl. IV.1.1.7.11) ist der Überwachungsbehörde eine Bescheinigung des Emissionswerterechner-Lieferanten vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass er den Emissionswerterechner entsprechend dem mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Parametrierkonzept parametriert hat und dass er sich selbst direkt oder durch Plausibilitätsprüfung der von Fachfirmen ausgestellten Prüfberichte indirekt davon überzeugt hat, dass er funktionsfähig installiert ist. Dieser Bescheinigung sind die Emissionswerterechner-Parametrierlisten und Leermasken der Emissionswerterechner-Messwertausdrucke beizulegen.

1.1.8. Berichtspflichten

1.1.8.1. Jahresbericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen gemäß § 19 Abs. 4 der 13. BImSchV:
Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Bericht nach § 19 Abs. 4 der 13. BImSchV zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit der Überwachungsbehörde vorher abzustimmen.
Im Rahmen dieses Berichtes ist für das Berichtsjahr insbesondere anzugeben:

- Jahresausdruck des Emissionswerterechners,
- Datum und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, der Feuerungswärmeleistung und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen,
- Angaben über die Betriebszeit im Kalenderjahr,
- Ergebnisse der Überwachung der Einhaltung des gültigen Kalibrierbereiches,
- Nachweis über Schwefelgehalt und unteren Heizwert des eingesetzten Erdgases,
- Zeiten und Umfang von Parameteränderungen (Änderungslog)

1.1.8.2. Der zuständigen Behörde (derzeit Landesamt für Umwelt) ist jährlich jeweils bis zum 30. April des Folgejahres der Bericht mit den in § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV geforderten Angaben zu übersenden. Hierbei sind auch die Vorgaben unter Pkt. B 1.10 der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu berücksichtigen.

1.1.9. Periodische Messungen

1.1.9.1. Im Abgas der Gasturbinenanlage ist durch periodische Messungen nachzuweisen, dass der in den Ziffern IV.1.1.4.3 und IV.1.1.4.4 festgelegte Grenz- bzw. Zielwert für Formaldehyd nicht überschritten wird. Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle alle drei Jahre sowie nach wesentlichen Änderungen durchführen zu lassen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der periodischen Messungen sind die Vorgaben der 13. BImSchV einzuhalten, insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

1.1.9.2. Die Erstmessung nach Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme bzw. wesentlicher Änderung an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen.

1.1.9.3. Wiederholungsmessungen sind regelmäßig wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre nach der letzten Messung durchführen zu lassen.

1.1.9.4. Erstmessung und Wiederholungsmessungen umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten.

1.1.9.5. Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Brennstoff für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Bei der Erstmessung ist zudem einmalig durch Messungen nachzuweisen, dass die Zielwerte nach Ziffer IV.1.1.4.1 auch in den Teilllastbereichen (25 – < 40 %, 40 – < 50 %, 50 – < 70 %) eingehalten werden. Hierbei sind jeweils sechs Messungen gleichmäßig über den jeweiligen Teillastbereich zu verteilen. Abhängig vom Ergebnis der Teillastmessungen behält sich das Landratsamt Haßberge vor, zukünftig weitere Messungen zu fordern.

1.1.9.6. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.1.9.7. Die Termine der periodischen Messungen und der Messplan sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

1.1.9.8. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

1.1.9.9. Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde spätestens zwölf Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder einzelnen periodischen Messung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur

Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

1.1.9.10. Die Emissionsgrenzwerte der gemessenen Schadstoffemissionen gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung der periodischen Messung den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert zuzüglich der Messunsicherheit überschreitet.

1.2. Lärmschutz

1.2.1. Die folgenden Anlagen(teile) dürfen antragsgemäß die nachstehend aufgeführten, maximalen Lärmwerte nicht übersteigen (Änderung bzw. Ergänzung der Ziffer IV.1.2.6 Bescheid vom 18.07.2019):

Lfd. Nr.	Schallquelle/Schallübertragungsweg	Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)
5	Rückkühlanlage (Bestand)	83
20a	Zusatz-Hilfskondensator	87

1.2.2. Abweichungen von den genannten Schallleistungspegeln sind zulässig, wenn insgesamt die Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden (vgl. Nrn. IV.1.2.2 und IV.1.2.9 des Bescheids vom 18.07.2019).

2. Allgemeines

2.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der genehmigten Änderung der Anlage begonnen wurde.

2.2. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt wird.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Palm Power GmbH & Co.KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 9.000,00 € festgesetzt. An Auslagen sind 3,45 € entstanden.

VI. Hinweise:

1. Immissionsschutz:

1.1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten

werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.

1.2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.

1.3. Wird eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

1.4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Arbeitsschutz:

Für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.
Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen mit gleichartigen Anlagen die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.

G r ü n d e :

I.

1. Mit Antrag vom 10.10.2024 (eingegangen am 16.10.2024) beantragte die Fa. Palm Power GmbH & Co.KG unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG für das im Betreff bezeichnete Vorhaben.
Die Palm Power GmbH & Co.KG beantragt die Möglichkeit, die Gasturbine zukünftig auch in Teillastfahrweisen < 50 % nutzen zu können. Nach der bisherigen Genehmigung darf die Gasturbine lediglich im Lastbereich 50 % – 100 % betrieben werden.
Hintergrund für die gewünschte Anpassung der Betriebsweise der Turbine, sind geänderte Bedingungen am Strommarkt. So treten am deutschen Strommarkt vermehrt Zeiten auf, an dem erneuerbare Energien (Wind/Sonne) einen hohen Anteil an der Stromproduktion

haben, was dazu führt, dass die Stromverkaufserlöse durch die Gasturbine in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Gaspreis stehen. Neben dem Verhältnis von Stromerlös zu Gaspreis richtet sich die zukünftige Fahrweise auch nach dem Dampfbedarf der Produktion.

2. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen eingeholt:

   - Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
   - Landratsamt Haßberge, FB 32 Bauamt
   - Landratsamt Haßberge, FB 34 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
   - Landratsamt Haßberge, FB 33 Technische Fachkraft für Immissionsschutz
   - Kreisbrandrat

   Die Unterlagen wurden auch der Stadt Eltmann zur Stellungnahme übermittelt.

   Zu den Fragen des Immissionsschutzes und der sonstigen Umwelteinwirkungen wurden dem Antrag folgende Sachverständigengutachten i. S. d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV beigelegt:

   - Gutachterliche Stellungnahme zu den immissionsseitigen Auswirkungen von Teillastfahrweisen der Gasturbine, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Brief-Nr. M173605/02, 03.09.2024
   - Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Notiz-Nr. M147807/03, 17.08.2023

3. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt – teilweise unter Auflagen. Die Stadt Eltmann hat das Vorhaben ebenfalls zugbefürwortet.

   Die als fachlich plausibel erachteten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche, erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Die benachbarten Grundstückseigentümer wurden am Verfahren nicht beteiligt. Von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens wurde abgesehen.

5. Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese hatte schließlich zum Ergebnis, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu befürchten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 28.04.2025 im UVP-Portal online bekannt gemacht.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zählen gem. § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV:

   Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr (Ziffer 1.1, Verfahrensart G nach Anhang 1 zur 4. BImSchV).

   Die GuD-Anlage der Palm Power GmbH & Co. KG ist als eine solche Anlage einzustufen. Durch die Kennzeichnung "E" in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt es sich gem. § 3 der 4. BImSchV außerdem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU).

   Die beantragten Änderungen der bestehenden GuD-Anlage stellen eine wesentliche Änderung i. S .d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar, weil sich dadurch der Betrieb der Anlage ändert und durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

3. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV). Gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

   Hier liegen nach Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Sachverständigengutachten die entsprechenden Voraussetzungen vor.
   Die schalltechnische Stellungnahme der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl der Austausch der Rückkühler als auch die Erweiterung des Hilfskondensators keine negativen Auswirkungen auf die Lärmsituation hat. Es ergibt sich sogar eine Verbesserung, da der neue Rückkühler deutlich leiser als die ursprüngliche Rückkühlerbank ist und sich die Geräuschabstrahlung dadurch verringert. Auch durch die Hilfskondensatorerweiterung ergibt sich keine immissionsseitige Pegelerhöhung an den Immissionsorten.

In Sachen Luftreinhaltung wurden die immissionsseitigen Auswirkungen der jeweiligen Teillastfahrweisen ebenfalls im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH bewertet. Es konnten keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Freisetzung von Luftschafstoffen festgestellt werden.
Bei planmäßigem Betrieb und Beachtung der Inhaltsbestimmungen und Auflagen ist somit davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
Insgesamt kann festgehalten werden, dass aufgrund der ausbleibenden Neuversiegelung und der irrelevanten Emissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen sind.

Es handelt sich bei § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG weiterhin um eine Soll-Vorschrift, die die Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde einschränkt. Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht erkennbar, weshalb von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens abgesehen wurde.

4. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine UVP-Pflicht bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde, nur dann gegeben, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche, erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Aufgrund dessen wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde das Vorhaben überschlägig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
Das Landratsamt Haßberge ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen zum Ergebnis gelangt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

5. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

   Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III. im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden. Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG.

5.1. <u>Immissionsschutz</u>
Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen. Dabei wurden insbesondere die Vorgaben der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen.

Die eingeholten Gutachten des Büros Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Gutachterliche Stellungnahme zu den immissionsseitigen Auswirkungen von Teillastfahrweisen der Gasturbine, Brief-Nr. M173605/02, 03.09.2024; Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen, Notiz-Nr. M147807/03, 17.08.2023) sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar, sodass die jeweiligen Ergebnisse zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden können.

5.1.1. Luftreinhaltung

Die Gas- und Dampfturbine der Firma Palm Power GmbH & Co.KG fällt in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Es gelten die Emissionsgrenzwerte des § 33 der 13. BImSchV. Einschlägig sind im vorliegenden Fall die Festlegungen für Altanlagen. Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV handelt es sich um eine Altanlage, da die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 7. Januar 2013 erteilt worden ist und sie vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist (Datum Genehmigung: 28.07.2006, Datum Inbetriebnahme: 01.01.2008).

Nach § 33 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1 der 13. BImSchV sind für Altanlagen mit einem brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrad von mindestens 75 Prozent (der Wirkungsgrad liegt hier bei > 83,7 %) und einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 600 MW die folgenden (neuen) Emissionsgrenzwerte für NOx einzuhalten. Zudem ergeben sich unabhängig von der Altanlagenregelung für CO und Formaldehyd die nachfolgenden (neuen) Grenzwerte.

	TMW [mg/m³]	**HMW [mg/m³]**	**JMW (Jahresmittelwert) [mg/m³]**
NOx (13. BImSchV mit Altanlagenregelung)	75	150	55
NOx (BVT)	80** (oberes Ende)	-	55* (oberes Ende)
CO (13. BImSchV)	100	200	-
	Mittelwert über die Probenahmezeit [mg/m³]		
Formaldehyd (13. BImSchV)	5		

* Bei bestehenden Anlagen, die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb genommen wurden, entspricht das obere Ende des BVT-assoziierten Emissionswertebereichs 55 mg/Nm³.

**Bei bestehenden Anlagen, die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb genommen wurden, entspricht das obere Ende des BVT-assoziierten Emissionswertebereichs 80 mg/Nm³.

Darüber hinaus gilt es die BVT Schlussfolgerungen über Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss EU 2017/1442 vom 31.07.2017) einzuhalten, sofern die Anforderungen nicht bereits in der 13. BImSchV umgesetzt wurden.

Unabhängig von den in der 13. BImSchV geforderten Werten beantragt die Firma Palm Power GmbH & Co.KG eine freiwillige Emissionsbegrenzung für NOx von 50 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 50 mg/m³ für den Jahresmitteltwert der Gasturbine im Lastbereich zwischen 50 % und 100 %.
Die Firma Palm Power GmbH & Co.KG möchte jedoch wie oben beschrieben, die Turbine nicht nur unter Volllast betreiben, sondern auch in geringeren Laststufen bis ≥ 25 %. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2 bzw. § 33 Abs. 3 Satz 2 der 13. BImSchV legt die zuständige Behörde den zu überwachenden Teillastbereich beim Betrieb der Gasturbine mit einer Last < 70 % sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen selbst fest. Um dem Vorsorgeprinzip nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung zu tragen, wurden die Emissionsbegrenzung im Teillastbereich zwischen 25 % und 50 % so angepasst, dass diese über den Vergleichswerten der baugleichen Gasturbine am Standort in Aalen, den Messwerten an der Turbine in Eltmann und den von Siemens angegebenen Erwartungswerten liegen, aber dennoch so niedrig, dass keine unnötigen Emissionen zugelassen werden.

Die immissionsseitigen Auswirkungen, der jeweiligen Teillastfahrweisen wurden im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Firma Müller-BBM bewertet.
Es konnte dabei festgestellt werden, dass bei der Differenzbetrachtung der Stickstoff- und Säuredeposition der Gasturbine C1 im Volllastbetrieb eine maximale Mehrbelastung von 0,03 kg N/(ha x a) bzw. 0,004 keq N+S/(ha x a) im Teillastbetrieb zu erwarten wäre. Die Abschneidekriterien des Anhangs 8 der TA Luft werden durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung somit sowohl im Teillast- als auch im Volllastbetrieb weit unterschritten.
Zudem wurde im Rahmen des Gutachtens festgestellt, dass die Irrelevanzschwelle der Luftschadstoffe Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als NO2 und Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) angegeben als SO2 gemäß Nr. 4.1 der TA Luft unterschritten wurde. Auch Formaldehyd kann entsprechend des UBA (Bewertung für die Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft) als irrelevant eingestuft werden.

Bei Einhaltung der unter III. festgeschriebenen Grenzwerte ist davon auszugehen, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

5.1.2. <u>Lärmschutz</u>

Neben der angepassten Fahrweise der Gasturbine, wurden auch einige baulichen Änderungen betrachtet.

Rückkühler Austausch
Aufgrund irreparabler Frostschäden musste die Bestandsrückkühlerbank neu errichtet werden. Die Bestandsrückkühlerbank wurde im ursprünglichen Prognosegutachten mit einem Schallleistungspegel von LWA = 94 dB(A) berücksichtigt. Laut Gutachten bzw. Datenblatt des Herstellers weist die gesamte Rückkühlerbank, einen Gesamt-Schallleistungspegel von 82,5 dB(A) auf und wäre dementsprechend deutlich leiser als die ursprüngliche Bestands-Rückkühlerbank. Es ist daher davon auszugehen, dass die Geräuschabstrahlung durch die neue Rückkühlerbank deutlich geringer ist.

Ergänzung Hilfskondensator
Die Hilfskondensatorleistung musste von 50 t/h auf 75 t/h angehoben werden, so dass der entsprechende Erweiterungsteil direkt auf dem Dach des Maschinen- und Trafogebäudes errichtet wurde. Die schalltechnischen Auswirkungen des Hilfskondensators wurden im Nachgang mit Hilfe eines Schallgutachtens betrachtet, welches Bestandteil des Antrags ist. Dabei sind folgende Leistungsdaten betrachtet worden:

- Bestands-HiKo (Dampfleistung 50 t/h), LWA = 98 dB(A)
- Zusatz-HiKo (Dampfleistung 25 t/h), LWA = 85 (± 2 dB(A))

Aufgrund des 11 dB niedrigeren Schallleistungspegels (quellseitige Pegelzunahme ≤ 0,3 dB) und der Tatsache, dass der Zusatz-HiKo mit einer herstellerseitigen Plustoleranz (± 2 dB(A)) berücksichtigt wurde, kommt es durch den Zusatz-HiKo zu keiner immissionsseitigen Pegelerhöhung an den Immissionsorten (berechnete immissionsseitige Pegelzunahme 0,0 dB).

Abschließend kann hier ergänzend aufgeführt werden, dass durch den Rückkühler Austausch durch ein deutlich leiseres Aggregat in Summe (Ergänzung Hilfskondensator + Rückkühler Austausch) von einer Verbesserung ausgegangen werden kann.

5.1.3. Abfallvermeidung
Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf den bisherigen Umgang mit Abfällen, sodass der Pflicht zur Vermeidung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG weiterhin Rechnung getragen wird.

5.1.4. Energienutzung
Die Betreiberpflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG können bei antragsgemäßem Betrieb als erfüllt angesehen werden. Durch die Zulassung des Betriebs der Gasturbine auch in geringeren Lastbereichen, wird die Effizienz der Anlage gesteigert und die Anzahl der Start und Stopps verringert, was wiederum einem Materialverschleiß vorbeugt.

5.1.5. Messpflichten
Grundlage für die Festlegungen zu den Messungen sind die §§ 15 ff. der 13. BImSchV.

5.1.6. Wasserrecht

Durch die Änderungen ergeben sich keine negativen Auswirkungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

5.1.7. Baurecht

Für die Anpassung der Fahrweise der Gasturbine ergibt sich keine Baugenehmigungspflicht gemäß Art. 55 Abs. 1 Bayer. Bauordnung.
Die baurechtlich relevante Erweiterung des Hilfskondensators auf dem Dach des Heizkraftwerk 3 sowie der Austausch der bestehenden Rückkühler auf dem Dach des Walzenlagers wurden im Rahmen eines gesonderten Bauantrages (BV-Nr. 957/24) genehmigt. Die Trennung zwischen BImSchG-Verfahren und Baugenehmigungsverfahren wurde vorgenommen, da eine Trennung zwischen der Palm Power GmbH & Co.KG (Betreiber der GuD-Anlage) und der Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG (Betreiber der Papierfabrik und Eigentümer der Flächen und der Gebäude) notwendig war.

5.1.8. Arbeitsschutz

Bei der geplanten Änderung der Fahrweise der Gasturbine handelt es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Änderung nach Betriebssicherheitsverordnung.
Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik bestehen gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des im Betreff genannten Vorhabens keine Bedenken, sofern die geltenden Arbeitsschutzmaßnahmen und die Hinweise eingehalten werden.

6. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m 1.1.1.2, 1.8.3 und 1.3.2 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses. Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Investitionskosten (IK) des Vorhabens, aufgerundet auf volle 500 € (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.V.0 KVz)	950.000 €

a) Gebühren:

IK 500.000 € bis 2,5 Mio. €: 5.750 € + 5/1000 des 500.000 € übersteigenden Betrags (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz)	8.000,00 €
Erhöhung für Stellungnahmen der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und des Umweltschutzingenieurs (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m 1.3.2 KVz)	1.000,00 €
Summe Gebühren	**9.000,00 €**

b) Auslagen (Art. 10 KG):

Zustellungskosten	3,45 €
Summe Auslagen	**3,45 €**

Festzusetzende Kosten (Gebühren + Auslagen)	**9.003,45 €**

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schmidt
Verwaltungsamtfrau